

tionsapparat (Bildwerfer) geschieht, mit entsprechender Verstärkung (die der vergrößernden Projektion entspricht) den Vorgängen der Bildaufnahme und Aufführung gleicht.

Der Bildstreifen ist beim Tonbild wie beim Bildfilm die Fixierung des Wertes. Wie diese Fixierung geschieht, ist für das Wesen des Wertes gleichgültig. Ich kann ein Tonkunstwerk fixieren durch Notenschrift, durch die Schallplatte, durch den Bildstreifen: es bleibt in allen Fällen ein Tonkunstwerk. Daher scheidet zur Lösung der Frage die Art der Aufnahme des Tonbildes aus. Auch das zweite Argument Goldbaums, daß die Wiedergabe der Vorführung eines Bildstreifens entspricht, ist unbeachtlich. Denn: Die Wiedergabe eines Tonkunstwerkes bleibt öffentliche Aufführung, wenn diese Wiedergabe vermittelt Schallplatte erfolgt (§ 22 a UG.). Die bei diesen beiden Arten von Wiedergabe angewendeten technischen Mittel sind grundverschieden, hier eine mechanische Wiedergabe vermittelt einer Schallplatte, dort das Tätigwerden menschlicher Kräfte. Aber gemeinsam ist beiden, daß es sich um eine akustische Wiedergabe handelt, so daß daraus zu erkennen ist, daß die Art der Perzeptionsmöglichkeit seitens des Dritten, d. h. ob dieser das Wert als akustischen oder optischen Vorgang aufnehmen kann, entscheidet. Nun aber kann (wie beim Bühnenwerke) das Tonbild ja sowohl optisch wie akustisch aufgenommen werden, aber die eine Aufnahmemöglichkeit ist maßgebend. Beim Bühnenwerke sind die akustischen Vorgänge entscheidend, beim Tonbilde dagegen die optischen, so daß also der Gesetzgeber die bühnenmäßige Wiedergabe eines Bühnenwertes, die doch akustische wie optische Vorgänge gleichermaßen zur Darstellung bringt, als Aufführung bezeichnet, damit das Wesentliche, das Akustische, zum Bestimmenden erhebend. Und weil beim Tonbild das Bild, das mit den Augen erfahbar ist, für sein Wesen wesentlich ist, ist seine wesensgerechte Wiedergabe eine Vorführung im Sinne des § 15 a UG.

IV. Von diesem Schutze des Tonbildes ist aber — gerade wie beim Film — der Schutz eines Wertes gegen die tonbildmäßige Wiedergabe zu unterscheiden, d. h. das Unterjagungsrecht jedes Urhebers, sein Werk ohne seine Zustimmung tonbildmäßig wiederzugeben, oder positiv gefaßt: das Recht des Urhebers zur tonbildmäßigen Wiedergabe seines Wertes. Und hier ist es ebenfalls von Belang, zu untersuchen, in welche der bestehenden urheberrechtlichen Befugnisse dieses Recht gehört, weil ja regelmäßig der Urheber seine urheberrechtlichen Befugnisse an Dritte vergeben hat, sei es in Form von Lizenzen, sei es in der hier besonders interessierenden Form der Übertragung der Befugnis, insbesondere an Einziehungsgesellschaften (G. D. T., Gema, Ammre, Gesellschaft für Senderechte).

Dabei darf nicht übersehen werden, daß nur jene Werte sich überhaupt für tonbildmäßige Wiedergabe eignen, bei denen eine wesensgerechte Wiedergabe sowohl optischer wie akustischer Vorgänge möglich ist, also nur literarisch-dramatische und musikalisch-dramatische Werke. Bei allen anderen Kategorien urheberrechtlich geschützter Werke scheidet die Möglichkeit einer tonbildmäßigen Wiedergabe aus. Denn zwar kann ein lyrisches Gedicht, ein Roman, ein Epos tonal reproduziert werden, sei es durch den Vortrag der menschlichen Stimme, sei es durch die in der Schallplatte erfolgte Fixierung des Vortrages, und ebenso kann ein Tonkunstwerk in diesen beiden Möglichkeiten der Aufführung wiedergegeben werden. Zu beiden Möglichkeiten kommt nun noch als dritte die des Tonfilms hinzu, die Fixierung der Wiedergabe des Tonkunstwerkes durch den Lichtbildstreifen. Aber das ist keine tonbildmäßige Wiedergabe, weil sie sich auf Wiedergabe akustischer Vorgänge beschränkt.

Dies ändert sich nun auch nicht dadurch, daß ein Tonkunstwerk bei einer Filmaufnahme aufgeführt und gleichzeitig mit diesem filmischen Vorgange durch eines der Tonbildverfahren fixiert wird. Auch hier liegt bezüglich des Tonkunstwerkes eine Aufführung vor. Diese Fixierung greift also in das Aufführungsrecht ein. Die rechtliche Klassifizierung einer Wiedergabe eines Wertes richtet sich danach, durch welche Mittel, in welcher Weise die Wiedergabe geschieht, nicht danach, ob und gegebenenfalls durch welche Mittel diese Wiedergabe fixiert und dann erneut Dritten zugänglich gemacht werden kann. Die Aufführung

eines Tonkunstwerkes wird zur funkmäßigen Wiedergabe, wenn die Wiedergabe vermittelt der Hertzschen Wellen in das All gesandt wird. Denn hier gehört zur Wiedergabe nicht nur die Aufführung durch den nachschaffenden Künstler oder die Schallplatte, sondern gleichzeitig auch die Entsendung der Hertzschen Wellen. Und die Wiedergabe bleibt funkmäßig, auch wenn sie von einem Rundfunkteilnehmer vermittelt einer Schallplatte fixiert wird. So ist auch der Bildfunk funkmäßige Wiedergabe, wenn auch hierdurch beim Empfänger ein Objekt der Wiedergabe, das Funkbild, entsteht, das dann erneut vervielfältigt und verbreitet werden kann.

Tag des Buches am 22. März 1929

Von der Spielboje zum Tonfilm.

Solange Laute und Töne von Menschen wahrgenommen werden, mag auch der Wunsch bestanden haben, diese aufzuheben und zu einem späteren, willkürlich zu bestimmenden Zeitpunkt wieder hörbar zu machen. Solange Menschen Musik, auch schon primitivste Geräusch- und Lautmusik kennen, bestehen Bestrebungen, diese mit Hilfe von Vorrichtungen, mehr oder weniger unabhängig von Menschenhand, und ganz selbsttätig zu erzeugen. Beispielsweise mag der weitverbreitete Glaube, aus dem Gehäuse einer Muschel das Rauschen des Meeres zu hören, dem Wunsche entsprechen, Laute aufzubewahren. Übrigens werden, scheinbar in Anlehnung an diese Vorstellung, aber unter Verkennung des tatsächlichen Vorganges in der »rauschenden Meeresmuschel« Lautsprecher gebaut, bei denen als Tonführung eine große Seemuschel verwendet wird. Erst die Erkenntnisse der Naturwissenschaften untergraben solche Vorstellungen und weisen gangbare Wege.

Noch ehe die physikalischen Grundlagen des Klangschönen erkannt waren, entstanden Verfahren, Laute, Geräusche, musikalische Klänge unter Ausschaltung von Menschenhand bei der Wiedergabe mechanisch zu erregen. In der geschichtlichen Entwicklung erscheinen frühzeitig Instrumente, die Geräusche und Töne mehr oder weniger wahllos in Art und Folge, Dauer, Stärke und Klang hervorbringen. Noch heute begegnen wir in Weinbergen und anderswo Lärminstrumenten, hören hier und da Türharfen.

Nebenher entwickeln sich Musikinstrumente mit Einrichtungen zur mittelbaren Übertragung und Verstärkung der menschlichen Willensäußerung beim Spielen. (Z. B.: Mandolinblättchen, Zitherringe, der Tastenmechanismus des Klaviers, bis zu den luft- oder elektrisch gesteuerten Ventilen größter Orgeln. Hier sei auch die sogenannte Ätherwellenmusik, von Variétévorstellungen her bekannt, genannt. Eine kapazitive Beeinflussung elektrischer Schwingungsvorgänge durch den menschlichen Körper wird zur Wahl und Erregung von Tönen verwendet.)

Als Zwischenstufe zur rein mechanischen Wiedergabe erscheinen Spielschablonen, wie sie beispielsweise beim Zitherspiel gebräuchlich sind und auch zur Verwendung bei anderen Musikinstrumenten vorgeschlagen werden.

Eine Hauptgruppe der rein mechanischen Instrumente bilden die spielförmigen, selbst wenn als Kraftquelle nur Menschenhand zur Verfügung steht. Hierfür ist kennzeichnend, daß eine große Anzahl von Tönen im Bereiche des Tonumfangs der zu spielenden Musikstücke bereits unerregt, aber beliebig oft zu erzeugen, in dem Instrument vorhanden ist in Form von abgestimmten oder abzustimmenden Pfeifen, Saiten, Zungen, Schellen usw. Jeder solche vorbereitete Ton wird durch Vorrichtungen ausgelöst, die durch Abtasten einer besonderen Notenschrift in Tätigkeit gesetzt werden.

Dieses Abtasten ist weiterhin das allgemeine Kennzeichen aller mechanischen Musikwiedergabe. (Im Gegensatz zu alleiniger mechanischer Übertragung und Verstärkung des gleichzeitig gesprochenen Wortes, gespielter Musik oder ähnl., bei Rundfunkdarbietungen oder in Lautsprecheranlagen zur besseren Verständlichmachung von Rednern usw.)

Das Abtasten braucht nun keineswegs nur durch Hebel oder Mitnehmer zu erfolgen; es kann auch auf elektrischem Wege, durch Widerstandsveränderung oder induktive Beeinflussung möglich sein oder durch Luft, wie beispielsweise bei »Phonola«. Die abzutastenden Noten sind als Vorsprünge, Vertiefungen oder Aussparungen ausgebildet. An einer für eine jede Note charakteristischen Stelle sind sie in fortlaufender Reihe angeordnet und werden an den Abtastorganen vorbeigeführt.